

Satzung

Mieterverein Heidelberg und Umgebung e.V.

Beschlossen am 25.07.2026

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "DMB Mieterverein Heidelberg und Umgebung e.V.". Er hat seinen Sitz in Heidelberg.
Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 330460 eingetragen.
Der Verein ist Mitglied im Deutschen Mieterbund (DMB), Landesverband Baden-Württemberg.

§ 2 Vereinszweck und Vereinsziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung, Wahrung und Vertretung der Interessen der Mieter, Untermieter und Pächter im Großraum Heidelberg und Umgebung,
 - b) auf den Vereinszweck bezogene Beratung von Mitgliedern und Nennung von Auskunftsstellen für Miet- und Wohnungsfragen der Mieter gemäß den dafür festgesetzten Richtlinien,
 - c) Verbraucherberatung, Vorträge und Versammlungen,
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherverbänden und vergleichbaren Organisationen,
 - e) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
 - f) Förderung aller auf Beschaffung gesunder, billiger Wohnungen gerichteter Bestrebungen,
 - g) Beeinflussung und Förderung der kommunalen, staatlichen und genossenschaftlichen Wohnbautätigkeiten,
 - h) Vermittlung einer Vereinszeitschrift.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Parteipolitische und religiöse Bestrebungen, ebenso wie ein wirtschaftlicher Betrieb, sind ausgeschlossen (§ 21 BGB).
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle dazu notwendig erscheinenden Maßnahmen, auch solche wirtschaftlicher Art, ergreifen.

Weitere Beratungsstellen: Heidelberg-Süd | Eberbach | Schwetzingen | Walldorf | Wiesloch | Sinsheim

Bankverbindung: Volksbank Kurpfalz IBAN: DE74 6709 2300 0033 3758 91 | BIC: GENODE61WNM

Eingetragen im Vereinsregister: AG Mannheim | VR 330460 | Vorstand: Sören Michelsburg, Sahra Mirow, Tim Tugendhat, Kim-Sophie Bohnen, Jiska Dannenberger, Sabine Regele

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Mieter, Untermieter oder Pächter werden, der natürliche Person oder juristische Person, Körperschaft oder sonstige Personenvereinigung ist, und der diese Satzung anerkennt. Nichtmieter können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn durch ihre Zugehörigkeit zum Verein dessen Förderung zu erwarten ist. Bewohner von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen können dann Mitglieder des Vereins bleiben oder als dessen Mitglieder aufgenommen werden, wenn keine Interessenkollision zu den § 2 der Satzung aufgeführten Zwecken des Vereins zu erwarten ist.
- (2) Stimmrechts- und beitragslose Sondermitgliedschaften für bestimmte Zielgruppen (zum Beispiel Studenten, Sozialhilfeempfänger o.a.) sind möglich.
- (3) Ehegatten oder andere mit dem Mitglied auf Dauer in einem gemeinsamen Hausstand lebende Personen können auf Antrag beitragsfreies Mitglied werden.
- (4) Das Stimmrecht kann pro Mitgliedschaft nur einmal ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (5) Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer des gemeinsamen Hausstandes gebunden, der auf Anfrage dem Verein nachzuweisen ist. Wohngemeinschaften mit mehreren Mitgliedern in einem Mietverhältnis können durch beitragsfreie Mitgliedschaften der weiteren Mitglieder insgesamt vertreten werden.
- (6) Die Beratung und Vertretung der beitragsfreien Mitglieder sind auf die Themen, die von dem Vereinszweck umfasst werden, mit der gemeinsamen Wohnung beschränkt. Die beitragsfreie Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des beitragszahlenden Mitglieds.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Anmeldung in Textform.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge entfällt.
- (3) Ein Austritt, welcher in Textform zu erfolgen hat, ist nur mit Vierteljahresfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Das Mitglied kann nicht zu einem früheren Termin als zum Ende des nächsten Kalenderjahres nach seinem Eintritt austreten. Maßgeblich für die Wirksamkeit des Austritts ist der Eingang des Austrittsschreibens beim Verein.
- (4) Über den Ausschluss und die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann – nicht muss – erfolgen, wenn

- a) das Verhalten des Mitgliedes sich nicht mit den Zielen und Zwecken des Vereins vereinbaren lässt. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können Mitgliederrechte nicht ausgeübt werden.
- b) das Mitglied mit mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Aufforderung zur Zahlung im Rückstand ist.
- c) das Mitglied unbekannt verzogen ist. Die Streichung wird mit dem Vorstandsbeschluss wirksam.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum nächstzulässigen Kündigungstermin bleibt durch den Ausschluss oder die Streichung von der Mitgliederliste unberührt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen des Vereins gemäß den vom Vorstand festgelegten Richtlinien in Anspruch zu nehmen. Dazu gehört u.a. die kostenlose Auskunft sowie die Erteilung schriftlicher Auskünfte und Erledigung erforderlicher außergerichtlicher Korrespondenz in allen vom Vereinszweck umfassten Angelegenheiten.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das dem Verein mindestens 3 Monate angehört und mit der Zahlung seines Beitrags nicht im Rückstand ist.
- (3) Aus der Gewährung von Rat und Rechtsschutz durch den Verein erwachsen dem Mitglied keine Ansprüche gegen den Verein. Insbesondere besteht in der Regel kein Rechtsanspruch auf Beratung oder Korrespondenz innerhalb einer bestimmten Frist. Nähere Bestimmungen über die Rechtsberatung, Gewährung von Rechtsschutz und Kostenerstattung trifft der Vorstand.

§ 6 Vereinsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (ordentlicher Beitrag, Sozialbeitrag oder Gewerbebeitrag) zu zahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Quartals, in dem die Anmeldung erfolgt. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist im ersten Monat des Kalenderjahres fällig.
- (2) Bei Eintritt sind ein voller Jahresbetrag und eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (3) Der Beitrag ist bargeldlos auf das Konto des Vereins zu zahlen.
- (4) Für jede Zahlungserinnerung wegen nicht fristgerechter Beitragszahlung wird ein Kostenbeitrag gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.
- (5) Über die Beitrags- und Gebührenordnung (u.a. die Höhe der Aufnahmegebühr, die Höhe des Jahresbeitrags, etwaiger Sonderumlagen und die Höhe der Kosten für Zahlungserinnerungen) beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Mitgliedsbeitrag umfasst gleichzeitig den Betrag, den der Verein für jedes Mitglied an den Landesverband und an den Deutschen Mieterbund abzuführen hat.
- (6) Ehepartner und volljährige Kinder verstorbener Mitglieder sind von der Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder und/oder der Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Ein schriftliches Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per unsignierter E-Mail an diejenigen Mitglieder erfolgen, die ihre E-Mail-Adresse dem Verein mitgeteilt haben. In diesem Fall gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die
 - a. Unterbreitung von Vorschlägen für die Vereinsarbeit,
 - b. Beschlussfassung über
 - aa) den Geschäftsbericht,
 - bb) den Jahresabschluss,
 - cc) die Entlastung des Vorstandes,
 - dd) Satzungsänderungen,
 - ee) die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren ab dem folgenden Kalenderjahr,
 - ff) die Auflösung des Vereins,
 - gg) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - hh) die Wahl der Delegierten zum Mietertag und zum Landesverbandstag, soweit sie die Auswahl der Delegierten nicht dem Vorstand überlässt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter geleitet, es sei denn, sie wählt selbst aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (4) Eine Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal im Jahr stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder es mindestens 25 Mitglieder schriftlich verlangen.
- (5) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen der Präsenzveranstaltung entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtueller Mitgliederversammlung („Hybridform“), abgehalten werden, sofern eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung

erfolgt und die virtuell teilnehmenden Mitglieder ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind nachweislich mindestens 7 Tage vor der Versammlung in Textform einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann in Übereinstimmung mit dem Vorstand beschließen, dass auch später eingegangene Anträge behandelt werden. Unter Absatz 2 Buchstabe b) fallende Angelegenheiten können nur dann Gegenstand der Mitgliederversammlung sein, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (7) Die Versammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht etwas anderes in dieser Satzung bestimmt ist.
- (8) Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und zwei anwesenden Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (9) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für jedes Mitglied – auch bei Nichtteilnahme an der Versammlung – verbindlich.
- (10) Satzungsänderungen sind den zuständigen staatlichen Behörden vorab zur Klärung der Genehmigungsfähigkeit mitzuteilen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. 1. Vorsitzende(n)
 - b. 2. Vorsitzende(n),
 - c. Schriftführer(in).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Jede/r von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer/innen berufen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Für ein Vorstandsmitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, kann der Vorstand ein Mitglied berufen, welches der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neubestellung eines Vorstandes im Amt. Die zwischenzeitliche Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds bedarf der Schriftform, sofern sie nicht in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vorstandssitzung zu Protokoll erklärt wird.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von allen an der Vorstandssitzung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- (5) Vorstandsmitglieder und Vereinsrepräsentanten werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird gegen sie geltend gemachte Ansprüche auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln entstehen.

- (6) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG ist möglich.
- (7) Wer beim Verein als Honorar-Rechtsberater oder als freier Mitarbeiter tätig oder abhängig beschäftigt ist oder war, kann nicht Vorstandsmitglied sein.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Wahrnehmung sämtlicher Vereinsangelegenheiten, die Ausführung von Vorschlägen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie die Beschlussfassung über notwendige Maßnahmen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Zur Durchführung der Vereinsarbeit (Beitrags- und Kassenangelegenheiten, Mitgliederbetreuung, Auskunftserteilung usw.) kann der Vorstand bezahlte, hauptberufliche und/oder freie Mitarbeiter berufen sowie Ausschüsse bilden.
- (3) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind in ihren rechtsgeschäftlichen Handlungen an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
- (5) Vorstandssitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Vorstandssitzung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Vorstandssitzung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Vorstandssitzung („Hybridform“), abgehalten werden, sofern eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt und die virtuell teilnehmenden Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (6) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen oder sich alle Vorstandsmitglieder an einer solchen Form der Beschlussfassung beteiligen.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Sie sind verpflichtet, nach Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung, Bücher und Belege vorzunehmen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis Ihrer Prüfung schriftlich niederzulegen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn ihr Gegenstand bei der Einladung mitgeteilt worden ist.

§ 13 Auflösung

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
- (2) Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muss. Scheitert der Auflösungsbeschluss nur daran, dass die 3/4-Mehrheit nicht die Anzahl der Hälfte der Vereinsmitglieder erreicht, so kann die Versammlung mit 3/4-Mehrheit eine neue Versammlung einberufen. Diese neue Versammlung entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der abstimmenden Mitglieder.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Obdach e.V., Kurfürsten-Anlage 43-45, 69115 Heidelberg-Weststadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.

Historie:

Die aktuelle Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.07.2026 beschlossen und am TT.MM.JJJJ in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2009 und der Mitgliederversammlung am 2. November 2022 geändert und am 1. Februar 2023 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 7. Juni 1989 beschlossen und in das Vereinsregister eingetragen.